

Speziell der Lösung der ersten Aufgabe sollte der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik dienen, der nach den in den Jahren 1921 und 1922 von rechtsradikalen Elementen verübten politischen Morden an den Ministern Erzberger und Rathenau durch das Republikenschutzgesetz vom 23. Juli 1922 ins Leben gerufen und dem Reichsgericht unmittelbar angegliedert worden war.

Was geschah nun aber in der Praxis?

Es gehört wohl zu den traurigsten Kapiteln in der Geschichte der Weimarer Republik, daß die deutschen Richter — und gerade auch die des höchsten Gerichtshofs — in ihrer Mehrzahl die ihnen verfassungsmäßig gewährleistete Unabhängigkeit dazu mißbraucht haben, von Anfang an versteckt oder offen eine der Republik feindliche Rechtsprechung zu entwickeln. Das begann mit der ständigen indirekten Rechtfertigung grober und gröbster Beschimpfungen der Republik, ihrer schwarzrot-goldenen Flagge und ihrer Minister und hohen Funktionäre. Mit den fadenscheinigsten Begründungen ließ man die Täter mit lächerlich geringen Geldstrafen davon kommen oder sprach sie völlig frei.

Aus der langen Reihe dieser Urteile sei ein besonders markantes Beispiel aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehalten. Die zur Beurteilung stehende beschimpfende Äußerung lautete:

„Es gibt im neuen System kein Laster und keine Lumperei, der man sich allgemein schämt und das man zertritt . . . Haltet dieses fest . . ., daß nämlich im neuen Deutschland das alles beherrschende Wort Ehre gestrichen ist.“

Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts unter Vorsitz des Senatspräsidenten Lorenz führte hierzu aus:

„Entgegen der Auffassung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vermag der Senat eine zweifelsfreie, nachweisbare Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform nicht zu erblicken.“²

Weit ärger war es aber noch, daß sich der höchste deutsche Gerichtshof auch dazu hergab, dem Antisemitismus — jener gemeinen Hetze gegen die jüdische Bevölkerung, aus der die furchtbarsten Verbrechen erwachsen, die die Menschheit je erlebt hat — nachzugeben, ja ihn in aller Form zu legalisieren, und zwar lange bevor Hitler sein schändliches Verbrechen an Deutschland und der Welt begann und vollendete.

Ein nicht ganz untergeordneter Beamter der Republik hatte in öffentlicher Versammlung gesungen und ausgerufen „Wir brauchen keine Judenrepublik“, „Pfiu Judenrepublik“ und war dafür wegen Vergehens gegen das Republikenschutzgesetz zu ganzen drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Auf die von ihm eingelegte Revision hob das Reichsgericht dieses Urteil auf, weil nach seiner Ansicht mit der Beschimpfung gemeint sein könnte „die neue Rechts- und Wirtschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden (!) aufgerichtet wurde. Gemeint kann auch sein die übermäßige Macht und der übermäßige Einfluß, den die in Verbindung zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt.“³

So geschehen im fünften Jahre der Weimarer Republik! Nur zu verständlich, wenn an dieser Stelle Großmann seinen nüchternen Sachbericht mit dem Ausruf unterbricht:

„Es ist schwer, bei der Lektüre und Prüfung dieser Sätze der Urteilsbegründung seine Ruhe zu bewahren.“⁴

Kein Wunder, daß die Gerichte — wiederum unter Führung des Reichsgerichts — dazu übergingen, sich

selbst zu Herren der republikanischen Verfassung zu machen und ihr den Gehorsam zu verweigern, wenn dies den Interessen der den Staat ökonomisch beherrschenden Klasse förderlich erschien. So erklärte das Reichsgericht in bezug auf eine große Anzahl der in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte, daß ihnen keinerlei rechtsgestaltende Kraft zukomme, daß sie überhaupt keine Rechtsvorschriften seien, sondern nur „Anweisungen an den Gesetzgeber“, im besten Falle also nur ein künftiges politisches Programm.

Nicht nur auf diese Art begann man die eigene bürgerliche Gesetzmäßigkeit zu liquidieren und der kommenden Hitlerdiktatur die Wege zu ebneten. Man beanspruchte in immer steigendem Maße die Freiheit von den Gesetzen überhaupt, indem man, abermals unter Führung des Reichsgerichts, besonders seit Ende der zwanziger Jahre begann, die berüchtigte Lehre von der vom einzelnen wahrzunehmenden „Staatsnothilfe“ zu entwickeln. Diese Lehre besagt, daß eine verbrecherische, mit gesetzlicher Strafe belegte Handlung, die in einem „höheren Staatsinteresse“ begangen werde, kein Verbrechen sei, auch wenn sie „formal“ gegen das Strafgesetz verstoße.

Nicht mehr die im Gesetz festgelegte verbrecherische Handlung wurde damit zur Grundlage der Beurteilung gemacht. Maßgebend sollte vielmehr die Absicht des Täters sein. Würde diese als „staatserhaltend“ gewertet, lag keine „staatsfeindliche Gesinnung“ vor — worüber natürlich das Gericht zu entscheiden sich vorbehielt —, dann konnten damit auch die sonst bestehenden gesetzlichen Merkmale des Verbrechens entfallen. Beispiele für die Ausbildung dieser Lehre, über deren grundsätzliche Geltung man sich übrigens auch heute noch im Bonner Staat einig ist — man streitet sich nur über gewisse tatbestandsmäßige Begrenzungen —, enthalten besonders die Bände 61 bis 65 der amtlichen Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Einen ganz besonderen Höhepunkt dieser Entwicklung bildete dann das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1930 — 12 J 10/30 —, durch das drei Offiziere der damaligen Reichswehr wegen „hochverräterischen Unternehmens“ — Bildung nazistischer „Zellen“ im Heere — zu je U/s Jahren Festungshaft (custodia honesta nannte man das damals) verurteilt wurden. Zur Entlastung der Angeklagten lud der 4. Strafsenat des Reichsgerichts Hitler persönlich als Zeugen, verhalf ihm damit zunächst zu einem lärmenden Triumph vor seinen zum Gerichtsgebäude bestellten Anhängern und vernahm ihn — zum entrüsteten Erstaunen, man kann sagen der ganzen aufmerksam gewordenen Welt — wenige Jahre nach dem Münchener Putsch eidlich über die „Legalität“ seiner Bewegung, die es ihm dann auch in den Urteilsgründen uneingeschränkt bestätigte. Ein vom Vertreter des damaligen Reichsinnenministeriums gestellter Gegenbeweis Antrag — gesammeltes urkundliches Material über die Gewaltpläne Hitlers und seiner Banden — wurde als unerheblich abgelehnt. Im Urteil ist sehr viel vom „soldatischen Geist“ der Reichswehr, von „nationaler Bewegung“ und ähnlichem die Rede. Man merkt auf jeder Seite die Sympathie des Gerichts für die Angeklagten, denen dann auch die „edlen Motive“ ihrer Handlungsweise und ihre „hohe und glühende Vaterlandsliebe“ strafmildernd zugute gehalten werden.

Den Kommunisten wurden natürlich andere Motive unterstellt. Die Aufgabe ihrer Presse — so heißt es in einem zwei Jahre später ergangenen Urteil desselben Senats — sei „weniger die abstrakte Erörterung der Ziele der KPD und die Verbreitung ihrer Lehren als vielmehr die Herabsetzung und Verächtlichmachung des bestehenden Staates und seiner Beamten, die Herbeiführung und Mehrung des Klassenhasses, die Erregung von Neid und Mißgunst gegen die wirtschaftlich Bessrgestellten und damit die Förderung der Unzufriedenheit des einzelnen mit seinem Lose“.

2 a. a. O. S. 18 (Anm.).

3 a. a. O. S. 12/13.

4 ebenda.